Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

57140-571pf/009-2014#004
Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Mit Zustellungsurkunde
DB Netz AG
vertreten durch:

Deutsche Bahn AG
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin

Bearbeitung: Sabine Schulz
Telefon: +49 (385) 7452-140
Telefax: +49 (385) 7452-149
e-Mail: SchulzS@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 21.05.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57140-571pf/009-2014#004

VMS-Nummer 3313014

Betreff: Antrag auf Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.03.2014, Aktenzeichen FRI-O-L(B) CH-7/2014
Anlagen: Lagepläne (2 Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des DB Netz AG vom 10.03.2014, vertreten durch DB Immobilien, Region Ost, ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Gemeinde/ Stadt Tessin b. Boizenburg, Strecke Nr. 6100, Streckenbezeichnung Berlin-Spandau - Hmb-Altona, werden zum 21.06.2014 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m^2)
Tessin b. Boizenburg	Kuhlenfeld	1	50/22	3.045
Tessin b. Boizenburg	Kuhlenfeld	1	55	868
Tessin b. Boizenburg	Kuhlenfeld	1	56	10.363
Tessin b. Boizenburg	Kuhlenfeld	1	50/9	10.414

Auf der freizustellenden Fläche Flurstück 50/22 befinden sich ehemals dem Betrieb der Bahn dienende Gebäude.

Des Weiteren erklärte die Vertreterin der Antragstellerin, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt in der Machbarkeitsprüfung vor.

Mit Schreiben vom 01.04.2014 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 14.04.2014 im elektronischen Bundesanzeiger erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Moant nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Gemeinde/ Stadt Tessin b. Boizenburg gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- Amt Boizenburg Land
- Regionaler Planungsverband, Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) in der aktuellen Fassung) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

einzulegen.

flimas
Flächen-Informations- und Managementsystem
Freistellung von Bahnbetriebszweck
Gemarkung Kuhlenfeld,
Karte zum Freistellungsantrag
Immobilien
Deutsche Bahn Gruppe
Region Ost
Gemarkung Kuhlenfeld
Strecke: 6100 Berlin-Spandau-Hamburg-Altona
km 218,030-218,200
Bearb.
Datum
11.3.14
Name
i.A. Ott
Kreis Ludwigslust
Gemeinde Kuhlenfeld
Gemarkung Kuhlenfeld
Flur 1
Außenstelle Ham
218.0
218.1
218.2
K 15
SÜ K15
Bahnhofstraße
Holzkontor Kuhlenfeld
00502
00503
00504
217-27
217-28
218-1
218-2
218-3
218-4
218-5
218-6
218-7
218-8
218-9
218-10
Gr
Hf
G
LH